

8. Woe sick ens moder van oeren kindern scheiden mach na des vaders dode.

Off yd sake weer, dat de vader van den kyndern storve unde de moder levendich bleve, of sick den de moeder van den kyndern scheiden wolde, of dan der kynder meer dan ene weer, so beheld de moeder den deerden deel van alle den guede, unde de kyndere de twe deel. Ofte wolde de moeder blyven sittende up oer lyftucht unde sick nicht to verandersaetene, so behelde se de helfte oer levenlanck, unde solde dat dan erven up oer kyndere. Men wer daer nycht mer dan een kynd, so behelde de moeder de helfte unde dat kynd de helfte, unde de moeder mochte met oere helfts sick verandersaeten of se wolde.

4. Wae de kyndere erven, de in saemguede sitten.

Item de kyndere, de yn saemguede blyven sittende myt malkandern ungesheyden, of yn der tyt oere wellich storve, de erveden upmlich anderien, wanneer se eirsten sementlike van den vader so gesheyden waren, of van de moeder, als voergeschreven stect.

5. Dat de unberadene kinder nicht en deilen mit den wtberadenen.

Of yt gevelle, dat vader unde moeder een deel oere kynder wtberaden hedden, unde behelden myt em een deel oere kyndere yn den huse uberaeden, of dan de vader unde moeder beyde alyvich worden, eer de kyndere al beraeden worden, so en dorven de uberaedene kyndere yn den huse nycht deylen myt den wtberadenen kynderen, of se wol weder ynbrenghen wolden, dat se voer wtghenoemen haddeu, unde ene mede ghegeven was, it en weer dan voer ys hylikes vorworden bescheyden, want we des Schaden wachtende ys, de sal oeck dess vroemen of der aventuer ghenieten.

6. Dat herwede unde gerade hoeret al to den erve.

Oeck waer man oder vrouwe yuns bestervet, wat guede dat yt sy, dat hoeret alle to den erre, want herwede noch geraede en let men byuner Wybolde to Boecholten emande wtvolghen, na unsen olden ghewonten unde rechte, want we de neeste ys to den erve, de ys oeck de neeste to den herwede of gheraede, doch yst natuerlick unde temelick, dat de sone des vader harnasch hebben, unde de dochtere der moeder vrouwen gerade.

Nr. 30.

Urtheile des weltlichen Hofgerichts in Sachen v. Mumme wider v. Mumme, die Gütergemeinschaft betreffend,
vom 10. Nov. 1790 und 10. Jun. 1791.

In Sachen erst Helenen Julianen v. Mumme geboren v. Derenthal wider ihren Chemann Ludewig Erich v. Mumme und dessen Creditoren in actis benannt, nun in Sachen Citationis Edictalis sämtlicher gedachten Hauptmanns von Mumme Gläubiger, wird

Clausula Concernens.

5. in der Erwegung, daß a. die Güter Gemeinschaft im hiesigen Hochfeste unter allen Eheleuten blos mit Ausschluß des Landtagfähigen Adels und des Militair generaliter hergebracht ist, b. Klägerinn und Explorant (wessen Mutter Elisabeth Schumacher sogar noch civilen Standes war) offenbar zu ersterm nicht gerechnet werden können, hingen c. Explorant zur Zeit der Heirath in keinen Militairdiensten stande, vielmehr am 10. Novbr. 1763 schon seinen Abschied aus Hessischen Diensten gehabt, und nach am 22. März 1764 erfolgter Kopulation erst am 10. October 1764 hinwiederum das Patent als Lieutenant und Adjunkt des Hochfürstlich Münsterischen Regiments von Seyboldsdorff erhalten nach der Heirath aber mit Klägerinn noch 7 Monat zu Bocholt sich aufgehalten, ohne zum Militairstande zu gehören, d. Bei dieser Verwandlung aber Klägerinn und ihr Chemann der Regel nach der Gütergemeinschaft unterworfen gewesen, mithin wenn sie davon eine Ausnahme hätten statuiren wollen, desfalls gemäß der Polizei-Ordnung sich durch Eheverträge hätten versehen müssen, e. Explorant dabei nach einigen Jahren die Münstersche Kriegsdienste wiederum verlassen, sich zu Bocholt ohne Beibehaltung einiger Gage und ohne in die Liste der nicht regimentirten gefestzt zu seyn, niedergelassen und in allem den Civilgerichten gefolgt, f. von dieser Zeit auch eigentlich erst die meisten Schulden gemacht worden, Procr. Stapel wie unter Klägerinn und Exploranten die Gütergemeinschaft für ausgeschlossen gehalten werden möge, auf einmal verbessert versehen müssen.

Publicatum den 10. Nov. 1790.

In Sachen erst Helenen Julianen von Derenthal wider ihren Chemann Ludewig Erich von Mumme und dessen Creditoren in actis benannt, nun in Sachen Citationis Edictalis sämtlicher gedachten Hauptmanns von Mumme Gläubiger, wird

1. auf durch Prokuratoren Meyer hinterbliebener Gelebung jüngerer Bescheides im 1. Absage das durch Stapel im Rezeß vom 14. Februar §. 2. geschehenes Angeden, für bekannt gehalten, mithin

2. daß a. Beklagter von Mumme am 10. October 1764 in hiesige Hochfürstlich Münstersche Dienste unterm von Seyboldsdorff'schen Regiment angesetzt, b. nachher aber wie selbiges im Jahr 1768 reduziert oder eigentlich nicht zu Stande gekommen, Beklagter unterm von Nagelschen Regiment versetzt, sodann c. als Hauptmann legenden Regiments jedoch titulo talis am 11. July 1770 verabschiedet worden, in der Geschichte festgestellt, fort

3. Auf durch ihn Meyer nicht erfolgter Gelebung jüngern und darin referirten Bescheides im 2. resp. 4. u. 5. Absatz aus denen darin entdeckten Gründen das Angeben der zwischen Klägerin und ihrem Ehemann ausgeschlossenen oder nicht bestehenden Güter-Gemeinschaft als unerwiesen resp. unstatthaft verworfen.

Publicatum den 10. Jun. 1791.

No. 31.

Bericht des Pupillencollegiums zu Münster über die Frage, wie es in Hinsicht der Gütergemeinschaft zu halten, wenn vaterlose Minorennen heirathen, vom 8. Mai 1818 nebst Ministerial-Rescript vom 25. Mai 1818.

Die provinzielle eheliche Gütergemeinschaft, welche im vormaligen Hochfürst Münster statt fand, trat, wenn dieselbe nicht auf die erforderliche Art ausgeschlossen wurde, unter den Ehegatten von dem Augenblick der Schließung ihrer Ehe an ein, und zwar ohne alle Rücksicht, ob die Ehegatten grossährig oder minderjährig waren.

Das A. L. R. enthält Th. II. Tit. 18. §. 782 ff. über den Fall, wenn vaterlose Minorennen während der Vormundschaft heirathen, besondere Dispositionen; es soll darnach die Gemeinschaft bis nach erfolgter Auflösung der Vormundschaft ausgesetzt werden, wenn nicht der Vormund dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begibt.

Nach dem wegen Einführung des A. L. R. in die Erbfürstenthümer Paderborn u. Münster unterm 5. Apr. 1803 erlassenen Allerhöchsten Patent sollte das A. L. R. nur an die Stelle des bis dahin darin geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und es sollten die bis dahin darin für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien in gleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, und diesemnach blieb es in dem Erbfürstenthum Münster, des eingeführten A. L. R. ungeachtet, bei der darin hergebrachten Gütergemeinschaft, unter andern auch dahin: daß dieselbe

unter den Ehegatten mit der Eingehung der Ehe sofort eintrat, ohne Rücksicht, ob sie grossährig oder minderjährig waren.

Durch die Einführung des französischen Rechts wurden alle über die provinzielle Gütergemeinschaft sich verhaltende Normen aufgehoben: nach dem Allerhöchsten Patente vom 9. Sept. 1814 §. 2. sollten die in einzelnen Provinzen bestandene besonderen Rechte und Gewohnheiten, insoweit sie durch die fremden Gesetze aufgehoben worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen; die Allerhöchste Verordnung vom 8. Jan. 1816 verordnete aber §. 1. daß die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts bestanden hatte, noch ferner statt finden sollte. Das hiesige Land- und Stadtgericht hat nun bei uns darüber angefragt, ob auch dann, wenn Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, heirathen, so wie vormals mit der Eingehung der Ehe sofort die hiesige Gütergemeinschaft eintrete, oder ob dieselbe nach den Vorschriften des A. L. R. während der Minderjährigkeit ausgesetzt bleibe?

Da es in der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Jan. 1816, §. 1. heißt: Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des französischen Rechts, nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll auch noch ferner statt finden; und da bis zur Einführung des fremden Rechts die hiesige Gütergemeinschaft dahin bestand, daß sie von dem Augenblicke der Schließung der Ehe an eintrat, ohne Rücksicht ob Grossährige oder Minderjährige, die noch unter Vormundschaft standen, die Ehe eingingen, so scheint es uns ganz angemahnt, daß auch noch fernerhin diese Münstersche Gütergemeinschaft von Zeit der geschlossenen Ehe an unter den Ehegatten eintrete, wenn gleich unter Vormundschaft stehende Minderjährige es sind, welche die Ehe schließen, und daß insofern in Hinsicht dieser provinziellen Gütergemeinschaft die vorhin angezogenen Vorschriften des A. L. R. keine Anwendung finden.

Es ist hier eine von jeher allen bekannte Sache, daß die Gütergemeinschaft, wenn sie nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, ohne allen Unterschied mit Eingehung der Ehe eintretet; ein jeder der mit einem Ehegatten Geschäfte zu machen hat, verläßt sich darauf, und ist sicher, daß wenn von einer oder der anderen Seite Vermögen in die Ehe gebracht ist, er daraus seine Befriedigung werde fordern können. Sollten nun die Dispositionen des A. L. R. zur Anwendung kommen, so würde häufig für Manchen ein großer Nachtheil entstehen können; Und um nun diesen Nachtheil bei den so sehr an die hiesige Gütergemeinschaft gewöhnten Eingesessenen abzuhalten und um nicht dem Handel und Wandel immerfort Hindernisse in den Weg zu legen, wenn man von einem jeden, der mit einem Ehegatten ein Geschäft eingehen wollte, fordern wollte, daß er sich erst nach dem Alter des andern Ehegatten erkundigen sollte, würde es in dem Falle, daß die gesagten Dispositionen des A. L. R. dahier zur Anwendung kommen könnten, wohl erforderlich seyn, daß so oft ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft stünde, heirathet, dieses öffentlich bekannt gemacht würde.

Ew. Excellenz werden, wie wir unterthänig hoffen zu können glauben, unserer Meinung dahin bestimmen, daß die gesagten Vorschriften